

T&I MANDANTENINFORMATION 188

(Juli 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Sommertage!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irrgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

- 1. Bürokratieabbaugesetz: Formale Erleichterungen für viele Steuerpflichtige**
- 2. Neues Omnibusgesetz: Materielle Steueränderungen für viele Steuerpflichtige**
- 3. Kapitalgesellschaften: Neues zum Verlustabzug bei Anteilsübertragungen**
- 4. Grunderwerbsteuer: Vorsicht bei nachträglicher Bebauung**
- 5. Sachzuwendungen: Hinweise zur Pauschalversteuerung von Geschenken**
- 6. Private Veräußerungsgeschäfte: Besonderheiten bei Ratenzahlungen**
- 7. Wichtige Steuertermine**

Meldepflicht zum Transparenzregister bis zum 01.10.2017:

Jede Gesellschaft (außer GbR) muss den wirtschaftlich Berechtigten melden, der die Kontrolle über 25% und mehr durch die Beteiligung oder in sonstiger Weise, z.B. durch Stimmbindung, ausüben kann. Keine Meldepflicht besteht, wenn die Berechtigung im elektronischen Handelsregister abrufbar ist. Es drohen Bußgelder nach dem Geldwäschegesetz!

Wir unterstützen Sie gerne:

Turnbull & Irrgang
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kontakt: RA Andreas Albrecht 040/356004-0

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung:	Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg ·	Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 ·	Email	post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Große Straße 23 · 25 · 22926 Ahrensburg ·	Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 ·	Email	post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung:	Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin ·	Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 ·	Email	post.berlin@turnbullirrgang.de

Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Bürokratieabbaugesetz: Formale Erleichterungen für viele Steuerpflichtige

Das „Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ ist Anfang Juli in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet u. a. nachfolgende Neuregelungen:

- Die **Kleinbetragsgrenze** für vereinfachte Rechnungen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs wurde **rückwirkend ab dem 1. Januar 2017** angehoben. Nunmehr ist es bei Rechnungsbeträgen bis 250 €brutto (vormals: 150 €brutto) ausreichend, wenn in der Rechnung anstelle des Steuerbetrags nur der Steuersatz (19 % oder 7 %) ausgewiesen wird. Nicht ausreichend sind Angaben wie „einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer“ o. ä., auch die Angabe des Rechnungsempfängers ist nicht erforderlich. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers müssen auch auf einer Kleinbetragsrechnung vollständig enthalten sein; dagegen ist die Angabe seiner Steuernummer oder USt-IdNr. entbehrlich.
- Die **steuerliche Aufbewahrungsfrist** von sechs Jahren für (erhaltene oder versendete) **Lieferscheine** wurde fallengelassen. Die Aufbewahrungsfrist endet grundsätzlich nunmehr jeweils mit Erhalt oder Versand der entsprechenden Rechnung. **Vorsicht:** Ist ein Lieferschein Bestandteil einer Rechnung, gilt dieser als Buchungsbeleg und unterliegt sodann der für Buchungsbelege geltenden Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Änderung gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungsfrist nach alter Rechtslage noch nicht abgelaufen ist.
- Vereinfacht wurden auch die **Aufzeichnungspflichten** für sog. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG). Nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte GWG müssen nach der Neuregelung nur noch in einem Anlagenverzeichnis geführt werden, sofern ihre Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) 250 €übersteigen.
- Zum Schutze der Bonität kleinerer und mittlerer Unternehmen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 eine neue Regelung in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen, wonach bei Forderungsabtretungen (sog. „**Factoring**“) die Haftung des Forderungsempfängers ausgeschlossen ist.

2. Neues Omnibusgesetz: Materielle Steueränderungen für viele Steuerpflichtige

Das Anfang Juni vom Bundesrat beschlossene „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken in Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ enthält eine bunte Mischung u. a. nachfolgender steuerlicher Neuregelungen:

- Die Grenze für sog. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) von bisher 410 € wurde nach langem Zögern des Gesetzgebers angehoben. Ab dem kommenden Jahr können zu selbständiger Nutzung fähige Wirtschaftsgüter im Jahr ihrer Anschaffung vollständig abgeschrieben werden, sofern ihre Anschaffungskosten **800 €** (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Steuerpflichtige haben bei GWG auch zukünftig die Wahl zwischen der beschriebenen Sofortabschreibung oder der sog. Poolabschreibung, bei der die Zugänge eines Wirtschaftsjahres in einem Sammelposten geführt und über fünf Jahre linear abgeschrieben werden. Die untere Wertgrenze für die Inanspruchnahme der Poolabschreibung wurde (ebenfalls für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2018) von 150 € auf 250 €erhöht, die Obergrenze bleibt mit 1.000 €unverändert.

Hinweise: Die genannten GWG-Grenzen gelten jeweils unabhängig von der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. Die Regelungen zu den GWG sind auch bei sog. Überschusseinkunftsarten (z. B. bei der Vermietung und Verpachtung) zulässig.

- Erfreulich ist die in das Gesetz neu aufgenommene Regelung zur **Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen**. Hier bestand seit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes im letzten Jahr Unsicherheit, ob die Regelungen des sog. Sanierungserlasses der Finanzverwaltung noch Anwendung finden. Neben einem Ertrag aus der Sanierung eines sanierungsbedürftigen und sanierungsfähigen Unternehmens gilt die Steuerfreiheit insb. auch für bestimmte Schuldenbefreiungen im Rahmen von Insolvenzverfahren. Konsequenz sind in Zusammenhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehende Aufwendungen steuerlich nicht abziehbar.

Wird eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne gewährt, werden evtl. bestehende Verlustvorträge aus Vorjahren und negative Einkünfte des Sanierungsjahres sowie des Folgejahres bis zur Höhe des steuerbefreiten Sanierungsgewinnes verrechnet.

Hinweise: Die Regelungen im Einkommen- und Gewerbesteuergesetz gelten grundsätzlich rückwirkend für alle nach dem 8. Februar 2017 entstandenen Sanierungserträge. Die Neuregelungen stehen noch unter dem Vorbehalt, dass die EU diese als mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar einstuft. Für Kapitalgesellschaften sind regelmäßig die besonderen Verlustverrechnungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vorrangig zu beachten.

- Mit einer weiteren Neuregelung werden die **Abzugsmöglichkeiten** für **Lizenzaufwendungen** und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen durch sog. nahestehende Personen eingeschränkt. Unterliegen die korrespondierenden Erträge im Ausland einer durch besondere Präferenzregelung begünstigten niedrigeren Besteuerung von weniger als 25 %, wird in Deutschland bei Vorliegen weiterer schädlicher Voraussetzungen u. U. zukünftig nur ein eingeschränkter, sich an der Ertragsteuerbelastung des Empfängers orientierender Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Hinweise: Das neue Regelwerk der sog. „**Lizenzschranke**“ gilt grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2017 entstehende Aufwendungen. Aufgrund der komplexen Neuregelungen sollte bei Fragen zukünftiger Abzugsbeschränkungen stets qualifizierter steuerlicher Rat eingeholt werden.

3. Kapitalgesellschaften : Neues zum Verlustabzug bei Anteilsübertragungen

Seit dem Jahr 2008 gehen nicht genutzte Verluste von Körperschaften quotale verloren, wenn innerhalb von fünf Jahren zwischen 25 % und bis zu 50 % der Anteile übertragen werden. Für alle seit dem 31. Dezember 2015 stattgefundenen schädlichen Beteiligungserwerbe gelten neue Regelungen, die eine weitere Nutzung von Verlustvorträgen ermöglichen sollen, wenn die vorgenannten Grenzen der Anteilsübertragungen (> 25 %) überschritten werden (sog. schädliche Anteilsübertragungen) und keine der (wenigen) Ausnahmeregelungen greifen - vgl. ausführlich Ausgabe 187 unserer Mandanteninformation unter www.turnbullirrgang.de.

Das Bundesverfassungsgericht hat vor kurzem entschieden, dass die Alt-Regelungen zum quotalen Wegfall der Verluste bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Dezember 2018 rückwir-

kend eine Neuregelung für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 schaffen. Ansonsten wird die für diesen Zeitraum geltende Regelung rückwirkend nichtig.

Hinweise: Der vorliegende Beschluss lässt für die Praxis viele Fragen offen: Das Bundesverfassungsgericht hat sich weder dazu geäußert, ob es eine vollständige Verlustvernichtung bei Übertragungen von mehr als 50 % der Anteile innerhalb von 5 Jahren für gerechtfertigt hält, noch, ob seine verfassungsrechtlichen Bedenken durch die ab 2016 geltenden Neuregelungen ausgeräumt sind. Bis zu einer etwaigen Reaktion der Finanzverwaltung sollten Veranlagungen mit entsprechenden Sachverhalten (schädliche Anteilsübertragungen) verfahrensmäßig offengehalten werden.

4. Grunderwerbsteuer: Vorsicht bei nachträglicher Bebauung

Ist bei einem Grundstückserwerb – wie in der Praxis häufig – dessen spätere Bebauung bereits geplant und hat sich diese Planung evtl. sogar vertraglich konkretisiert, besteht das Risiko, dass aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ein sog. „**einheitlicher Erwerbsgegenstand**“ resp. ein „**einheitliches Vertragswerk**“ vorliegt – mit der höchst unangenehmen Folge, dass neben dem Wert des unbebauten Grundstücks auch die ggf. deutlich später anfallenden Aufwendungen für die Errichtung des Gebäudes (neben der Umsatzsteuer) auch der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Die Abgrenzung zu einem „**reinen Grundstückserwerb**“ kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Hierfür kann neben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auch ein jüngst veröffentlichter ausführlicher Ländererlass der Finanzverwaltung herangezogen werden.

Hinweise: Um eine Belastung auch der Gebäudeerrichtungskosten mit Grunderwerbsteuer zu vermeiden, muss in der Praxis darauf geachtet werden, die **separaten** Verträge über den Grundstückserwerb sowie die Bauleistungserbringung nicht textlich oder in Form von Bedingungen miteinander zu verknüpfen, nicht in einer Urkunde zusammenzufassen oder einen Gesamtpreis für das bebaute Grundstück zu vereinbaren.

Ein Baubeginn vor Vertragsabschluss ist für die Finanzverwaltung ebenfalls Indiz eines schädlichen einheitlichen Vertragswerkes. Aufgrund des regelmäßig nicht unerheblichen Grunderwerbsteuererrisikos sollte **vor Vertragsabschluss** stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

5. Sachzuwendungen: Aktuelle Hinweise zur Pauschalversteuerung von Geschenken

Die auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer, z. B. Geschäftskunden, beim Zuwendungsempfänger entstehende Einkommensteuer kann vom zuwendenden Unternehmen mit einem Steuersatz von pauschal 30 % übernommen werden. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes unterliegt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot, soweit bereits mit dem Wert des Geschenkes selbst oder erst mit Übernahme der pauschalen Steuer der Betrag von 35 € überschritten wird.

Hinweise: Mit dem vorliegenden Urteil ist eine im Schrifttum umstrittene Frage zu Ungunsten der Steuerpflichtigen geklärt. Bei entsprechenden Dispositionen sollte die Pauschalsteuer somit unbedingt vorab eingerechnet werden, da durch deren Übernahme nunmehr das Abzugsverbot für Geschenke ausgelöst werden kann.

6. Private Veräußerungsgeschäfte: Besonderheiten bei Ratenzahlungen

Verkäufe im Privatvermögen unterliegen bei Unterschreiten bestimmter Haltefristen (z. B. 10 Jahre bei Grundstücken) grundsätzlich der Besteuerung. Steuerlich ist regelmäßig die Differenz zwischen Veräußerungspreis abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und den Anschaffungs- resp. Herstellungskosten anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich erstmalig zu der Frage der zeitlichen Entstehung von **Veräußerungsverlust**en bei **Ratenzahlung** zu entscheiden und dabei folgende – überraschende – Lösung gefunden:

Ein bei ratenweiser Zahlung des Veräußerungserlöses insgesamt entstehender **Veräußerungsverlust** ist in den betreffenden Veranlagungszeiträumen **anteilig** nach dem Verhältnis der Teilzahlungsbeträge zum Gesamtveräußerungserlös zu berücksichtigen. Das vorinstanzliche Finanzgericht war – wie das Finanzamt – von einer Verlustrealisierung erst im Jahr der Zahlung der letzten Kaufpreisrate ausgegangen, während der Steuerpflichtige den Verlust bereits im ersten Jahr der Teilzahlung begehrt hatte, um sodann einen für ihn steuerlich günstigen Verlustrücktrag vornehmen zu können.

Hinweise: Bei **Veräußerungsgewinnen** wird in der Literatur derzeit davon ausgegangen, dass diese – wie nach bisheriger Auffassung – erst ab demjenigen Veranlagungszeitraum fortlaufend zu besteuern sind, in welchem die Summe der bis dahin erhaltenen Kaufpreistraten die Anschaffungs- / oder Herstellungskosten übersteigt.

Durch die mit der Vereinbarung von Kaufpreistraten verbundene Zuflussverzögerung dürfte somit weiterhin die steuerliche Entstehung eines Veräußerungsgewinnes in den jeweiligen Zahlungsjahren gezielt beeinflussbar sein. Aufgrund der Stundung sind die Kaufpreistraten jedoch in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen. Die fiktiven Zinsanteile sind im entsprechenden Veranlagungszeitraum beim Veräußerer als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern; beim Erwerber stellen diese ggf. sofort abzugsfähige Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar.

Ob die Finanzverwaltung aus dem vorliegenden Urteil eine gegenteilige Auffassung ableiten wird, muss jedoch abgewartet werden. Wir werden Sie hierüber informiert halten.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	August 2017	September 2017	Oktober 2017
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	11./14. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer	10./14. ¹	11./14. ¹	10./13. ¹
- Monatszahler	-	-	10./13. ¹
- Quartalszahler	15./18. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer			
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 25. Juli 2017)

www.turnbullirrgang.de